



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 2024

Nummer 13

Sechste Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung

Vom 14. Februar 2024

Auf Grund des § 83 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 59 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVBl. II Nr. 7) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung

§ 15 der Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 2. September 2014 (GVBl. II Nr. 62), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVBl. II Nr. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz richtet sich für betroffene Personen, soweit sie sich auf eine Verfolgung oder auf eine sonstige schädigende Maßnahme in folgenden Herkunftsstaaten berufen, nach:“
 - b) In der Tabelle wird die Spalte „Herkunftsstaat“ wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Cottbus“ werden nach dem Wort „Ägypten“ das Wort „Äthiopien“, nach dem Wort „Elfenbeinküste“ das Wort „Eritrea“, nach den Wörtern „Kap Verde“ das Wort „Kenia“, nach dem Wort „Simbabwe“ das Wort „Somalia“, nach dem Wort „Südafrika“ die Wörter „Sudan, Südsudan“ und nach dem Wort „Togo“ das Wort „Tschad“ eingefügt.
 - bb) In der Zeile „Frankfurt (Oder)“ werden vor dem Wort „Bangladesch“ die Wörter „Afghanistan, Albanien“, nach dem Wort „Kambodscha“ die Wörter „Kamerun, Kosovo“, nach dem Wort „Malediven“ das Wort „Pakistan“ und nach den Wörtern „Republik Korea“ das Wort „Serbien“ eingefügt.
 - cc) In der Zeile „Potsdam“ werden nach dem Wort „Oman“ die Wörter „Russische Föderation“ und nach dem Wort „Saudi-Arabien“ das Wort „Syrien“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg